

IHK-Information

Wettbewerbsrecht

Formular- und Telefonfallen

1. Formularfallen:

Die Eintragung einer Firma im Handelsregister, eine Nennung in den "Gelben Seiten" oder die Gestaltung einer Homepage im Internet nehmen viele unseriöse Unternehmen zum Anlass, dem Firmeninhaber "Rechnungen" oder "Offerten" für Eintragungen in diverse Register zuzusenden.

Die Formulare sind oft so gestaltet, dass sie auf den ersten Blick nicht von amtlichen Rechnungen, z.B. des Amtsgerichtes für die Eintragung im Handelsregister, zu unterscheiden sind. Auch Schreiben, die von angeblichen Institutionen der Europäischen Union zu stammen scheinen, tauchen immer wieder auf. Rechnungen über mehrere hundert oder gar eintausend Euro sind keine Seltenheit.

Eine weitere beliebte Schwindelmethode ist es, Rechnungen für angebliche Anzeigenaufträge zu versenden. Typischerweise wird oftmals direkt ein vorausgefüllter Überweisungsträger beigefügt. Betroffen sind vor allem Firmen, die in der Vergangenheit Anzeigen in Volkshochschulverzeichnissen, örtlichen Anzeigenblättern oder auf Stadtplänen geschaltet haben. Hier wird oft vorgetäuscht, dass es sich um einen Folgeauftrag desselben Verlags handelt.

Alle diese "Rechnungen" haben eines gemeinsam: Sie sind das Papier nicht wert, auf dem sie stehen. Rechtlich gesehen sind sie keine Rechnungen, denn der Empfänger hat mit dem Absender niemals einen Vertrag über die Erbringung einer Leistung geschlossen. Ebenso wenig hat der Absender eine Leistung erbracht - oder die Absicht, dies jemals zu tun. Daher werden im Kleingedruckten meist Begriffe wie "Offerte", "Leistungsangebot" o.ä. versteckt. Das Wort "Angebot" wird meistens vermieden, da es den Empfänger zu deutlich darauf hinweisen würde, dass es sich eben nicht um eine Rechnung handelt.

Der Empfänger einer solchen scheinbaren Rechnung ist zu keiner Zahlung verpflichtet. Wurde trotzdem aus Versehen bereits Geld überwiesen, hat man einen Anspruch auf Erstattung, da

IHK-Information

die Zahlung ohne Rechtsgrund erfolgte. Eine andere Frage ist es allerdings, ob man der Urheber des Schwindels tatsächlich haftbar werden kann. Viele verbergen sich hinter Briefkastenfirmen oder ausländischen Adressen. Besonders beliebt sind hierbei Spanien, Belgien und die Slowakei.

Wie Sie sich vor Schwindel schützen können:

1. Sehen Sie sich jede Rechnung genau an, die im Zusammenhang mit
 - einer Eintragung im Handelsregister
 - einer Eintragung im Telefonbuch oder den Gelben Seiten
 - einem Anzeigenauftrag
 - der Einrichtung einer Homepage im Internet
 - der Anmeldung einer Marke oder eines Patentbesitzesbei Ihnen eingeht.
2. Lassen Sie sich von der amtlichen Aufmachung einer Rechnung, hochtrabenden Bezeichnungen (z.B. "Gewerbezentralregister", "Zentrale Registrierungsstelle" usw.) und amtlichen Symbolen (Europaflagge, Bundesadler usw.) nicht täuschen.
3. Bezahlen Sie nur solche Rechnungen, bei denen Ihnen sicher bekannt ist, dass der Rechnungssteller tatsächlich von Ihnen Geld zu bekommen hat.
4. Seien Sie vorsichtig, Anzeigen- oder andere Aufträge bei Vertretern abzuschließen, die unangekündigt bei Ihnen im Betrieb auftauchen oder sich auf ein angebliches Gespräch mit einem Mitarbeiter berufen, an dessen Namen sie sich aber nicht mehr erinnern können. Viele unseriöse Vertreter versuchen, Sie unter Druck zu setzen. Oft werden Aufträge unterschrieben, nur um einen lästigen Vertreter loszuwerden.
5. Unterschreiben Sie nichts, wenn man Sie nicht in Ruhe das Kleingedruckte prüfen lässt. Oft verbergen sich darin höhere Preise oder jahrelange Laufzeiten, mit denen Sie nicht rechnen und auf die Sie auch nicht aufmerksam gemacht werden.
6. Bedenken Sie auch, dass Ihnen als Unternehmer kein gesetzliches Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften oder Verträgen per E-Mail, Telefax oder Telefon zusteht. Darauf können sich nur Verbraucher berufen.
7. Lassen Sie sich bei zweifelhaften Rechnungen nicht durch Mahnungen oder Androhung von Inkassomaßnahmen unter Druck setzen. Reagieren Sie auf solche Schreiben mit einem deutlichen Brief, mit dem Sie die Einschaltung eines Rechtsanwaltes ankündigen.
8. Weisen Sie Mitarbeiter, die Rechnungen entgegennehmen, zur Zahlung anweisen oder in sonstiger Weise bearbeiten, an, ebenfalls diese Grundsätze zu beachten. Am besten, Sie legen dieses Merkblatt für Ihre Mitarbeiter aus, damit sich jeder von Zeit zu Zeit diese Verhaltensregeln in das Gedächtnis rufen kann.
9. Wenn Sie Zweifel über die Identität des Rechnungsstellers oder die Berechtigung der Forderung haben, rufen Sie Ihre IHK an.

IHK-Information

2. Telefonfallen:

Trotz der Tatsache, dass ein Werbeanruf auch bei einem Unternehmer ohne dessen ausdrückliche oder mutmaßliche Einwilligung eine wettbewerbsrechtlich unzulässige Kaltakquise darstellt, gehört diese Form des Direktmarketings nach wie vor zur täglichen Praxis.

Dabei werden meist Mitarbeiter des Unternehmens unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zum Abschluss von Verträgen genötigt. Auch hierbei sind der Fantasie keine Grenzen gesetzt. Teilweise kündigt der Anrufer ein Faxschreiben an, bei dem lediglich die Daten kontrolliert werden sollen. Fehlerhafte Angaben seien zu korrigieren. Das Formular solle dann mit einer Unterschrift versehen zurückgefaxt werden.

In anderen Fällen teilt der Anrufer das Ende einer vermeintlich bestehenden Anzeige mit und fragt, ob diese verlängert werden soll. Verneint der Unternehmer, erhält er ein Formular, auf dem er mit seiner Unterschrift das Vertragsende bestätigen soll. Stattdessen beginnt mit dieser Unterschrift regelmäßig ein neues Vertragsverhältnis.

Immer häufiger erhalten Unternehmer telefonische Angebote zur SEO-Beratung, zur besseren Auffindbarkeit der eigenen Website bei Google oder zur Optimierung von AdWords-Einträgen. Dabei wird dem Unternehmer ein konkretes Angebot unterbreitet, das auch gar nicht mal so schlecht klingt. Nach diesem einleitenden Gespräch teilt der Anrufer mit, dass er nun nochmals alle Vertragsbedingungen zusammenfasst und der Unternehmer dies mit einem „Ja“ bestätigen soll. Dieser Teil des Gesprächs wird dann auch auf Band aufgenommen. Tatsächlich aber rattert der Anrufer geänderte Vertragsmodalitäten herunter, was nicht jedem Unternehmer direkt auffällt.

Wichtig:

Allein die Tatsache, dass ein Anruf wettbewerbswidrig und damit unzulässig war, führt nicht zur Unwirksamkeit eines abgeschlossenen Vertrags. Zudem haben Unternehmer zwingend zu bedenken, dass ihnen kein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht.

Wie Sie sich vor Schwindel schützen können:

1. Lassen Sie sich von einem Anrufer nicht unter Druck setzen. Seriöse Angebote werden Ihnen auf Wunsch zur Durchsicht auch immer postalisch oder per Mail zugesandt.
2. Sollte sich der Anrufer auf ein vorheriges Gespräch mit einem anderen Kollegen oder Ihrem Chef berufen, hinterfragen Sie das genauer oder halten Sie mit dem entsprechenden Kollegen Rücksprache.
3. Wenn sich der Anrufer nicht freundlich abwimmeln lässt, legen Sie auf!

Wurde eine Vertragserklärung aufgrund einer arglistigen Täuschung abgegeben, ist diese im Nachgang anfechtbar. Ihre IHK hilft Ihnen mit einem Anfechtungsmuster gern weiter.



Industrie- und Handelskammer
Ostthüringen zu Gera

Ansprechpartner: Sylvia Knöfel
Telefon: +49 365 8553-455
E-Mail: knoefel@gera.ihk.de

Stand: 4. August 2020

IHK-Information

Hinweis:

Diese Information soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.